

## Notalarmierung

Die allgemeinen Informationen zur Notalarmierung lauten wie folgt:

- Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass die Alarmierung rund um die Uhr sichergestellt ist (gesetzliche Grundlage § 27 Feuerwehrgesetz).
- Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei einem Ausfall der ordentlichen Alarmstelle zu gewährleisten (gesetzliche Grundlage § 27 Verordnung zum Feuerwehrgesetz).
- Die grösste Wahrscheinlichkeit für einen Ausfall der Alarmierung liegt beim flächendeckenden Ausfall der Telefonie. Das heisst, die Bevölkerung kann keine Notrufe absetzen.
- Die Notalarmierung mit Sirene ab einem markanten Gebäude bewährt sich immer noch am besten. Die Zivilschutzsirenen dürfen allerdings heute nur noch mit „allgemeinem Alarm“ und wo gegeben mit „Wasseralarm“ ausgerüstet sein. Weil aber die Notalarmierung der Feuerwehren durch „CIS-GIS“ ausgelöst werden muss, installiert man heute separate Sirenen. Vorzugsweise sind diese mit einer Pressluftflasche angetrieben. Entsprechende Produkte sind auf dem Markt. Die Eignung von Funkrufempfängern und Telepagern muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.
- Für die Auslösung der Notalarmierung müssen Personen geschult werden. Die Bevölkerung und die gesamte Feuerwehr müssen die Möglichkeiten der Notalarmierung kennen. Notalarmierungen dürfen geübt werden. Es ist jedoch notwendig, bei Auslösung der Sirenen die Kapo via Notruf 117 zu informieren.
- Der kantonalen Feuerwehralarmstelle ist eine Liste mit Personen, welche die Notalarmierung auslösen können, bereitzustellen.



Die notwendigen Massnahmen für die Feuerwehren:

- Die Bevölkerung ist jährlich zu informieren, wohin sie sich wenden kann, wenn die Notrufnummern bei einem Ausfall der Telefonie nicht verfügbar sind.
- Spezifische Ausbildung der Personen, welche für die Auslösung der Notalarmierung verantwortlich sind.
- Bereitstellung, Unterhalt und regelmässiger Funktionstest der technischen Mittel.
- Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr über das Notalarmierungskonzept und das Verhalten bei Auslösung.
- Liste der für die Notalarmierung verantwortlichen Personen an die kantonale Feuerwehralarmstelle senden.

Detailliertere Angaben finden Sie in den Kommandoakten der Homepage der Aargauischen Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehrwesen, unter 9.4!

Hanspeter Suter, Fachspezialist, AGV